

Gültig auf ein Jahr



Jahresjagdschein

für

*Herr Herrmann*  
*Ernst Wilhelm Riedelke*

wohnhaft zu

*im Ortsteil* Kreis **Isenhagen**

gültig vom

*8. Januar 23* bis *7. Januar 24*

*Isenhagen* den *8. Januar 23*

(Firma der Aus-  
stellungsbehörde)



Der *Verwaltung*

Nr. *7*

Für diesen Jagdschein ist eine Abgabe von *30* Mark  
und ein Stempel von *30* Big Mark entrichtet.

Leeres Feld = Jagdzeit Schraffiertes Feld = Schonzeit	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Männliches Elchwild												
Weibliches Elchwild und Elchkälber												
Männliches Rot- und Damwild												
Weibliches Rot- und Damwild, Wildkälber											16	
Rehböcke						16						
Weibliches Rehwild, Rehkälber												
Dachse												
Biber												
Hafen	15											
Auerhähne												
Auerhennen												
Birk-, Hafel-, Fasanenhähne										16		
Birk-, Hafel-, Fasanenhennen										16		
Rebhühner, Wachteln, fchott. Moorhühner												
Wilde Enten												
Schnepfen				15								
Trappen												
Wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wallervögel, ausgenommen wilde Gänse												
Droffeln (Krammetsvögel)										21		
Truthähne					14						16	
Truthennen											16	
Männliches Muffelwild												
Weibliches Muffelwild										16		15

**Von jagdbaren Tieren haben keine Schonzeit:**

Schwarzwild, Ottern, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder, Schneehühner, wilde Tauben, Adler, wilde Gänse.

**Von diesen sind jedoch geschützt (vgl. nebenstehende Übersicht):**

Sumpftotter, Turkeltaube, Hohltaube, Steinadler, Schreiadler, Schlangenadler, Seeadler, Graugans.

**Nichtjagdbare Vögel** sind durch das Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 317) geschützt, und zwar ist die Erlegung von **Meisen, Kleibern und Baumläufern für das ganze Jahr, von anderen Vögeln in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober verboten**. Darüber hinaus bestehen für einzelne Vögel noch besondere Schutzzeiten (vgl. nebenstehende Tabelle).





## Hauptregeln für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden.

1. Die Gewehre sind außerhalb eines Treibens annähernd senkrecht mit der Mündung nach oben zu tragen.
2. Die Schützen mit festen Ständen dürfen nur auf diesen, die übrigen Schützen nur während des Treibens das Gewehr geladen haben. Ist das Entladen nicht möglich, so ist dieses dem Jagdleiter alsbald mitzuteilen.
3. Der Schütze hat seinen Stand den beiden Nachbarn genau zu bezeichnen und darf denselben ohne vorherige Benachrichtigung nicht ändern.
4. Der Stand darf vor Beendigung des Treibens nicht verlassen werden, sofern der Anstellende nichts anderes bestimmt.
5. Wenn sich Schützen oder Treiber in gefahrbringender Nähe befinden, darf in die Richtung dieser Personen weder geschossen, noch das Gewehr gerichtet werden; insbesondere ist das Durchziehen mit angehängtem Gewehre durch die Schützen oder Treiberlinie unstatthaft.
6. Das Schießen mit der Kugel in das Treiben hinein ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Anstellenden gestattet.
7. Bei Kesseltreiben darf auf das Signal „Treiber in den Kessel“ nicht mehr in diesen hineingeschossen werden.
8. Nach beendetem Treiben darf bei versammelten Schützen oder Treibern auf Wild nicht mehr geschossen werden.
9. Niemals darf ein Schuß abgegeben werden, ehe nicht das betreffende Stück Wild genau als solches angesprochen (erkannt) worden ist. Dies ist besonders beim Treiben von Dickungen usw., sowie bei Ausübung der Jagd (des Anlitzes) in der Dämmerung oder gar Dunkelheit zu beachten.
10. Bei der Suchjagd, sowie bei jedem Treiben mit nicht festen Ständen (Kesseltreiben usw.) sind die Gewehre vor dem Passieren kleinerer Gelände Hindernisse, wie kleinerer Gräben u. dgl., zu sichern, hingegen vor dem Passieren größerer Gelände Hindernisse — Überschreiten größerer Gräben, Durchkriechen von Hecken oder Stacheldrahtzäunen, Übersteigen von Umzäunungen usw. — zu entladen. Vor dem Aufsteigen auf den Wagen ist nachzusehen, ob das Gewehr entladen ist.

Verstöße gegen vorstehende Regeln können unter Umständen als eine unvorsichtige Führung der Schießgewehre im Sinne des § 34 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (§ 6 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895) angesehen werden und die Entziehung des Jagdscheines auf Grund des § 36 der Jagdordnung (§ 8 des Jagdscheingesetzes) rechtfertigen.